

Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses und des Vereinsheims und Erhebung von Gebühren der Ortsgemeinde Weitersborn

Die Ortsgemeinde Weitersborn hat in seiner Sitzung vom 01.04.2026 aufgrund § 24 GemO (Gemeindeordnung), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S.21), in Verbindung mit §§ 2 und 7 KAG (Kommunalabgabengesetz), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen

Das

- Bürgerhaus sowie
- das Vereinsheim

sind öffentliche Einrichtungen der Ortsgemeinde Weitersborn. Die Einrichtungen stehen allen ortsansässigen natürlichen sowie juristischen Personen sowie auswärtigen Interessenten nach Maßgabe dieser Nutzungssatzung für Veranstaltungen und Feierlichkeiten zur Verfügung.

Mit der Inanspruchnahme des Bürgerhauses oder des Vereinsheimes erkennen die Benutzer diese Benutzungssatzung in vollem Umfang an.

Zuständig für die Vergabe der Räumlichkeiten ist die Gemeinde Weitersborn bzw. die von ihr beauftragte Person.

Die Vergabe der Einrichtungen erfolgt nach der zeitlichen Folge der Anmeldungen, soweit die Einrichtung nicht durch Veranstaltungen der Ortsgemeinden Weitersborn selbst genutzt wird. Notwendige Veranstaltungen der Ortsgemeinde haben Priorität vor allen weiteren Veranstaltungen. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Einrichtungen besteht nicht.

§ 2 Mietvertrag

Vermietungen gelten für jeweils einen Tag. Die Bereitstellung der Einrichtung erfolgt am Tag vor der Veranstaltung und endet ein Tag nach dem Veranstaltungstag. Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch die Ortsgemeinde.

Der Schlüssel wird vom Ortsbürgermeister / der Ortsbürgermeisterin oder der beauftragten Person übergeben und ist dort wieder abzugeben. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Benutzer / die Benutzerin für entstehende Folgekosten oder Schäden. Die Schlüsselrückgabe muss am Tag nach der Veranstaltung erfolgen. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet.

Eine Weiter- oder Untervermietung der überlassenen Räume durch den Benutzer / die Benutzerin ist unzulässig.

Bei Veranstaltungen mit Musik sind die Fenster und Türen im Interesse der Anwohner geschlossen zu halten und die Lautstärke so zu reduzieren, dass eine Belästigung der Nachbarschaft auszuschließen ist (§ 4 LImSchG).

Alle benutzten Räume sind in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen. Für das Aufstellen / Wegräumen der Tische und Stühle sowie für das Spülen und Einräumen des Geschirrs ist Sorge zu tragen. Angefallener Müll kann in üblichen Rahmen in den Mülltonnen entsorgt werden, alles darüber Hinausgehende ist mitzunehmen. Der Benutzer hat die Örtlichkeiten besenrein zu hinterlassen. Die kostenpflichtige Endreinigung erfolgt durch die Ortsgemeinde.

Das von der Ortsgemeinde beschaffte Geschirr kann benutzt werden. Zu Bruch oder abhanden gekommene werden pauschal in Rechnung gestellt (2 EUR pro Gegenstand).

Der Benutzer / die Benutzerin ist verpflichtet, aufgetretene Schäden der Ortsgemeinde unverzüglich anzuzeigen.

Für entstandene Schäden jeglicher Art ist der Benutzer / die Benutzerin haftbar.

§ 3 Benutzungsgebühr

- 1) Die Ortsgemeinde Weitersborn erhebt Benutzungsgebühren sowie Nebenkostenpauschalen nach der Anlage 1 und 2, welche Bestandteile dieser Satzung sind.
- 2) Für Dauernutzer können auf Antrag entsprechende Sonderregelungen getroffen werden.
- 3) Die Gebäude werden allen Ortsvereinen und der Feuerwehr für Vorstandssitzungen und Versammlungen/Übungen kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 4) Für zusätzlich anfallende Reinigungsmaßnahmen aufgrund übermäßiger Verschmutzung behält sich die Gemeinde vor, die doppelte Reinigungspauschale in Rechnung zu stellen.
- 5) Die Gebührenabrechnung erfolgt im Nachgang der Nutzung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land.

§ 4 Datenverarbeitung

Die Ortsgemeinde Weitersborn sowie die Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land verarbeiten nach den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie nach den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz - in der jeweils geltenden Fassung - die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung notwendigen personenbezogenen Daten mithilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen.

Dies sind 1. Name, Vorname der Veranstalter 2. Name, Vorname der verantwortlichen Personen für die jeweilige Veranstaltung 3. Anschriften zu 1. und 2. 4. Telefonnummer zu 1. und 2. 5. Daten über den Umfang der Benutzung des Bürgerhauses 6. Höhe der Gebühren und Fälligkeiten.

Die Daten werden ausschließlich zum Zwecke dieser Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses und Erhebung von Gebühren verarbeitet.

§ 5 In Krafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt zum 01.05.2026 in Kraft. Die Ortsgemeinde Weitersborn behält sich das Recht auf Anpassung der Benutzungsgebühren vor.

Weitersborn, den 27.04.2026

Ortsgemeinde Weitersborn

Dienststempel



(Ortsbürgermeister)

Hinweis: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Anlage 1

Für die Nutzung des Bürgerhauses Weitersborn werden folgende Gebühren erhoben:

Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Trauerfeiern, Geburtstage, Taufen, sonstige Jubiläen	100 Euro
Benutzung durch Ortsvereine bei Veranstaltungen / pro Tag	50 Euro
Reinigung pauschal	50 Euro

Strom	1,00 Euro/Kwh
Wasser	10,00 Euro/m ³

Anlage 2

Für die Nutzung des Vereinsheims Weitersborn werden folgende Gebühren erhoben:

Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Trauerfeiern, Geburtstage, Taufen, sonstige Jubiläen	40 Euro
Benutzung durch Ortsvereine bei Veranstaltungen / pro Tag	20 Euro
Reinigung pauschal	25 Euro

Strom	1,00 Euro/Kwh
Wasser	10,00 Euro/m ³